Schichtreglement FLA

Reglementsverantwortliche	*Flavia Pierron* *Head HR Schweiz*
Geprüft und genehmigt von	*Meike Boekelmann* *CHRO*
Current valid Version	*26.11.2025*

Policy title	Schichtreglement	Version	#01	Issued on:	26.11.2025
Department / Document Owner		Human Resources FLA			

Inhalte

1 Allgemeine Bestimmungen ... 3
1.1 Definition ... 3
1.2 Rechtsgrundlage ... 3
1.3 Zweck ... 3
1.4 Geltungsbereich ... 3
2 Schichtarbeit ... 3
2.1 Schichtmodelle ... 3
2.1.1 2-Schichtbetrieb ... 4
2.1.2 3-Schichtbetrieb, Nacht- und Sonntagsarbeit ... 4
2.1.3 4-Schicht im ununterbrochenen Betrieb ... 4
2.1.4 Schichtübergabe ... 4
2.1.5 Schichtwechsel ... 4
2.2 Zulagen für Schichtarbeit ... 4
2.2.1 Zulagen im 2-Schichtbetrieb ... 5
2.2.2 Zulagen im 3- & 4-Schichtbetrieb ... 5
2.2.3 Zulagen für Vorübergehende Schichtarbeit im 2-, 3- oder 4-Schichtmodell ... 5
2.2.4 Lohnzuschläge ... 5
2.2.5 Zeiterfassung ... 5
2.2.6 Auszahlungszeitpunkt der Zulagen ... 6
2.3 Ende des Schichtbetriebs ... 6
2.3.1 Aussetzen der Schichtarbeit aus betrieblichen Gründen ... 6
2.3.2 Betrieblich angeordnete Kompensation ... 6
3 Schutzbestimmungen und besondere Schutzvorschriften ... 7
3.1 Verweis auf Arbeitszeitreglement ... 7
3.2 Ruhezeit ... 7
3.3 Medizinische Untersuchung ... 7
3.4 Sicherheit bei Alleinarbeit ... 7
3.5 Jugendliche ... 7
3.6 Mutterschaft ... 7
4 Inkraftsetzung ... 8
5 Verweis auf mitgeltende Reglemente ... 8
6 Revisions Geschichte ... 8
7 Anhang Schichtarbeitsmodelle Comet FLA ... 9
7.1 2-Schicht Modell IXM ... 9
7.2 2-Schicht Modell PCT ... 10
7.3 3-Schicht Vorwärtsrollierend ... 11
7.4 3-Schicht Rückwärtsrollierend ... 12
7.5 4-Schicht Vorwärtsrollierend ... 13
7.6 4-Schicht Rückwärtsrollierend ... 14

Policy title	Schichtreglement	Version	#01	Issued on:	26.11.2025
Department / Document Owner		Human Resources FLA			

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Definition

Schichtarbeit liegt vor, wenn zwei oder mehrere Gruppen von Mitarbeitenden nach einem bestimmten Zeitplan gestaffelt und wechselweise am gleichen Arbeitsplatz zum Einsatz kommen. Bei der Gestaltung von Schichtarbeitsplänen werden die arbeitsmedizinischen und arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse beachtet.

1.2 Rechtsgrundlage

Betriebliche Arbeitszeitbewilligung gemäss dem Staatsekretariat für Wirtschaft (SECO) und die Bestimmungen der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (Art. 25, 6 Abs. 2 und 26 ArG). Eine Abweichung vom genehmigten Schichtplan des SECO ist nicht zulässig.

1.3 Zweck

Besonders in der heutigen Arbeitswelt ist es wichtig, dass Mitarbeitende im Produktionsumfeld flexibel einsetzbar sind. Mit der Schichtarbeit kann der Personaleinsatz besser an die Bedürfnisse des Marktes angepasst und die Produktion besser ausgelastet werden.

1.4 Geltungsbereich

Die Schichtarbeit bei Comet AG basiert auf den gesetzlichen Bestimmungen und den Regelungen der jeweils gültigen allgemeinen Anstellungsbedingungen sowie dem Arbeitszeitreglement FLEX. Der Schichtbetrieb richtet sich nach den Marktgegebenheiten, welche kurz-, mittelfristig oder dauerhaft eine Unentbehrlichkeit begründen. Für Mitarbeitende in der Produktion ist die Schichtarbeit integrierender Vertragsbestandteil. Bei Beendigung der Schichtarbeit entfällt der Anspruch auf die Schichtzulagen. Wird der Personaleinsatz im Tagesbetrieb geleistet, gelten die Bestimmungen des Arbeitsreglements FLEX.

2 Schichtarbeit

2.1 Schichtmodelle

Bei einer durchschnittlichen Dauer von 14 Tagen in Schichtarbeit unterscheidet die Comet AG zwischen den folgenden geltenden Schichtmodellen:

- 2-Schichtbetrieb (Früh- und Spätschicht)
- 3-Schichtbetrieb (Früh-, Spät- und Nachtschicht)
- 4-Schicht im ununterbrochenen Betrieb (7 Tage-/24 Stunden-Betrieb)

Es gibt verschiedene Faktoren, die beeinflussen, welches Modell angewendet wird. Es kommt zum Beispiel darauf an, wie viele Produkte in welcher Zeit hergestellt werden können und wie viele Mitarbeitende in jeder Schicht arbeiten.

Im Drei- und Vierschichtbetrieb werden alle Mitarbeitenden in sämtlichen Schichten eingesetzt. Die Schichten werden in der Regel im Wochenrhythmus gewechselt. Die Schichteinteilung wird entsprechend der Kapazitätsplanung der Produktion geplant. Die Mitarbeitenden werden frühzeitig über Änderungen informiert, die ihren persönlichen Einsatzplan betreffen.

Die maximale tägliche Arbeitszeit bei Schichtarbeit beträgt in allen Schichtmodellen (exkl. Pausen) 9 Stunden innerhalb von 10 Stunden. Im ununterbrochenen Betrieb mit zwei Schichten von Freitagabend bis Montagmorgen beträgt die maximale tägliche Arbeitszeit 10 Stunden innerhalb von 12 Stunden (exkl. Pausen).

2.1.1 2-Schichtbetrieb

2-Schichtbetrieb (Tages- und Abendarbeit) kann im Arbeitszeitrahmen von 05:00 – 22:00 Uhr bei der Comet AG erfolgen.

2.1.2 3-Schichtbetrieb, Nacht- und Sonntagsarbeit

Nacht- und Sonntagsarbeit bedarf der Zustimmung der betroffenen Mitarbeitenden. Die Zustimmung wird im Einzelfall eingeholt. Im 3-Schichtmodell wird das vorwärtsrollierende Modell von Früh- zu Spät- und von dieser zur Nachtschicht, aus gesundheitswissenschaftlicher Sicht empfohlen. Ein rückwärtsrollierender Betrieb wird geprüft, wenn die Mehrheit der betroffenen Mitarbeitenden schriftlich darum ersucht und/oder es betriebswirtschaftlich sinnvoll ist. Eine Rückwärtsrotation kann ausnahmsweise bei langer Rotation im unterbrochenen Schichtbetrieb (z. B. wochenweiser Wechsel der Schichtart) günstiger sein.

2.1.3 4-Schicht im ununterbrochenen Betrieb

Als ununterbrochener Betrieb gilt ein Arbeitszeitmodell, bei dem 24 Stunden am Tag und sieben Tage in der Woche Schichtarbeit geleistet wird, d.h. sowohl Nacht- als auch Sonntagsarbeit.

2.1.4 Schichtübergabe

Für die Schichtübergabe sind maximal 10 Minuten vorgesehen. Dieser Zeitraum kann durch den Fachgruppenleiter verlängert werden, wenn dies aus betrieblichen Gründen notwendig ist.

2.1.5 Schichtwechsel

Der Schichtwechsel erfolgt in der Regel wöchentlich, spätestens alle drei Wochen.

2.2 Zulagen für Schichtarbeit

Die Zulagen für dauernde und vorübergehende Schichtarbeit werden von den jeweiligen Divisionspräsidenten festgelegt. Die Schichtzulagen sind jeweils auf ein 100% Pensum berechnet und werden anteilsmässig auf das effektive Pensum gekürzt.

Im Falle von Ferien, Kompensation und Feiertagen werden die Pauschalzulagen weiterhin ausbezahlt.

Bei längeren Abwesenheiten, etwa durch Krankheit, Unfall, Militärdienst oder selbstverschuldete Gründe wie unbezahlter Urlaub, entfallen die Pauschalzulagen, sofern im betreffenden Monat weniger als 14 Schichttage geleistet werden. In diesem Fall wird stattdessen die Zulage für vorübergehende Schichtarbeit ausbezahlt.

2.2.1 Zulagen im 2-Schichtbetrieb

Schichtmitarbeitende im 2-Schichtbetrieb erhalten pro Monat eine Pauschale von CHF 650.00 (brutto). Nachtarbeit zwischen 22:00 – 05:00 Uhr wird mit einem Lohnzuschlag von 25% und Sonn- und Feiertagsarbeit mit einem Lohnzuschlag von 50% vergütet.

2.2.2 Zulagen im 3- & 4-Schichtbetrieb

Schichtmitarbeitende im 3-Schichtbetrieb erhalten pro Monat eine Pauschale von CHF 950.00 (brutto) und im 4-Schichtbetrieb eine monatliche Pauschale von CHF 1'100.00 (brutto). Zusätzlich wird für die im Nachtzeitraum geleistete Arbeitszeit eine Zeitgutschrift von 10% gewährt. Die Ersatzruhezeit muss innerhalb eines Jahres kompensiert werden. Mitarbeitende, die aufgrund des 3- oder 4-Schichtmodell regelmässig nachts und/oder sonntags arbeiten, erhalten keinen zusätzlichen Lohnzuschlag für Nacht- bzw. Sonntagsarbeit gemäss Arbeitszeitreglement FLEX. Dies ist mit der monatlichen Pauschale abgegolten.

2.2.3 Zulagen für Vorübergehende Schichtarbeit im 2-, 3- oder 4-Schichtmodell

Mitarbeitende, die normalerweise im Jahresarbeitszeitmodell oder im 2-Schichtbetrieb arbeiten, können vorübergehend eine Schicht übernehmen. Bei einer Vertretung wird eine Zulage für vorübergehende Schichtarbeit von CHF 45.00 (brutto) pro Schichttag ausbezahlt. Bei einer Vertretung von mehr als 14 Tagen handelt es sich nicht länger um eine Vertretung, sondern die Tätigkeit geht in eine Dauerschicht über, die mit der entsprechenden Schichtpauschale vergütet wird.

Mitarbeitende, die normalerweise im Jahresarbeitszeitmodell oder im 2-Schichtbetrieb arbeiten und kurzfristig in der Nachtschicht oder am Wochenende einspringen, erhalten im Nachtzeitraum einen Lohnzuschlag von 25% bzw. an Sonn- und Feiertagen von 50%. Mitarbeitende im 3-Schichtmodell, die kurzfristig am Wochenende einspringen, erhalten sonntags den Lohnzuschlag von 50%.

2.2.4 Lohnzuschläge

Wird von Mitarbeitenden gleichzeitig Nacht- und Sonntagsarbeit geleistet, erfolgt keine Kumulierung der Lohnzuschläge; es wird stets einmalig der höchste Zuschlag bezahlt.

2.2.5 Zeiterfassung

Um eine korrekte Berechnung und Auszahlung der Zuschläge zu gewährleisten, sind bei der Erfassung der Arbeitszeiten die folgenden Punkte zu beachten:

Es gelten generell die folgenden Schichtarbeitszeiten:

Frühschicht	06:00 – 14:00 Uhr inkl. bezahlter Pause von 0.5 Stunden
Spätschicht	14:00 – 22:00 Uhr inkl. bezahlter Pause von 0.5 Stunden
Nachtschicht	22:00 – 06:00 Uhr inkl. bezahlter Pause von 0.5 Stunden

Es gelten die Abweichungen für Schichtarbeitszeiten gemäss Anhang (7.1, 2-Schicht Modell IXM sowie 7.6, 4 -Schicht Modell Rückwärtsrollierend).

Vor und nach Schichtbeginn- bzw. -ende ist zur Anerkennung der Schichtarbeit eine Toleranz von 10 Minuten festgelegt, damit dieser noch als Schichttag gilt. Wenn eine Schicht aus betrieblichen Gründen überzogen werden muss, kann die vorgesetzte Person die Mehrarbeit genehmigen.

In der Schichtarbeit müssen mindestens 7 Stunden produktiv gearbeitet werden, damit der Tag als Schichttag anerkannt wird. Zusätzliche Pausen sowie wie die bezahlte Mittagspause von 30 Minuten, zählt nicht als produktive Arbeitszeit. Wird die erforderliche produktive Arbeitszeit nicht erreicht oder die Schicht vorzeitig abgebrochen, wird der Tag nicht als Schichttag anerkannt.

Bei längeren Abwesenheiten, etwa durch Krankheit, Unfall, Militärdienst oder selbstverschuldete Gründe wie unbezahlter Urlaub, entfallen die Pauschalzulagen, sofern im betreffenden Monat weniger als 14 Schichttage geleistet werden. In diesem Fall wird stattdessen die Zulage für vorübergehende Schichtarbeit ausbezahlt.

2.2.6 Auszahlungszeitpunkt der Zulagen

Die Zahlung der Schichtentschädigung des jeweils laufenden Monats erfolgt immer im Folgemonat, weil die monatliche Zeitabrechnung erst am Ende des laufenden Monats abgerechnet werden kann.

Beginnt oder endet die Schichtarbeit untermonatlich, wird die Pauschale pro rata temporis entschädigt.

2.3 Ende des Schichtbetriebs

2.3.1 Aussetzen der Schichtarbeit aus betrieblichen Gründen

Der Arbeitgeber kann die Schichtarbeit jederzeit aussetzen und berücksichtigt dabei insbesondere die betrieblichen Bedürfnisse. Die Aussetzung der Schichtarbeit muss den Arbeitnehmenden so früh wie möglich, spätestens aber vier Wochen im Voraus angekündigt werden. Ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Schichtarbeit entfällt die Schichtzulage und wird nicht mehr geschuldet.

Diese Regelung gilt nicht für Mitarbeitende, welche vorübergehende Schichtarbeit leisten.

2.3.2 Betrieblich angeordnete Kompensation

Wenn aufgrund nicht behebbarer Störungen, Maschinenausfällen oder geringer Arbeitsauslastung nicht gearbeitet werden kann, können Schichtmitarbeitende in Abstimmung mit der vorgesetzten Person wählen, ob er eine andere zumutbare Arbeit übernimmt oder nach Hause geht (Kompensation über Gleitzeit, Überzeit oder Nachtstunden).

Vorübergehend entstandene Minuszeitsalden, die aus betrieblichen Gründen durch die vorgesetzte Person angeordnet wurden und innerhalb von 12 Monaten nicht nachgearbeitet werden können, werden gelöscht.

3 Schutzbestimmungen und besondere Schutzvorschriften

3.1 Verweis auf Arbeitszeitreglement

Es gelten die im Arbeitszeitreglement FLEX definierten Höchstarbeitszeiten. Im ununterbrochenen Betrieb kann die Höchstarbeitszeit von 45 Stunden pro Woche auf 50 Stunden pro Woche ausgeweitet werden. Das Arbeitszeitreglement FLEX ist auch für Mitarbeitende in der Schichtarbeit gültig, sofern in diesem Reglement nichts Abweichendes festgelegt ist.

3.2 Ruhezeit

Mitarbeitende müssen zwischen jeder Schicht mindestens 11 Stunden Ruhezeit haben. Die Ruhezeit kann einmal pro Woche auf 8 Stunden verkürzt werden, sofern im Durchschnitt über zwei Wochen weiterhin 11 Stunden Ruhezeit eingehalten werden. Vor dem Wechsel zu einer neuen Schichtfolge ist eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 35 Stunden einzuhalten.

3.3 Medizinische Untersuchung

Mitarbeitende, die regelmässig Nacht- und/oder Sonntagsarbeit leisten, müssen vor Antritt zur Nachtarbeit obligatorisch eine medizinische Untersuchung und Beratung durchführen lassen und diese alle zwei Jahre wiederholen. Nach Vollendung des 45. Lebensjahres haben Mitarbeitende Anspruch auf eine jährliche Untersuchung. Auskünfte erteilen auf Anfrage der Spezialist für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, sowie die HR-Abteilung.

3.4 Sicherheit bei Alleinarbeit

Aus Sicherheitsgründen wird im Schichtbetrieb in der Nacht sowie an Sonntagen grundsätzlich in Teams von mindestens zwei Personen gearbeitet. Bei unvermeidbarer Alleinarbeit sorgt der jeweilige Vorgesetzte dafür, dass die betroffene Person gemäss der Richtlinie "Umgang mit Personen-Notruf-Geräten (PNG) bei Alleinarbeit" geschult ist und über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt, um die Arbeit sicher auszuführen. Zudem darf Alleinarbeit nur von Personen geleistet werden, die eine medizinische Untersuchung erfolgreich absolviert haben und bei der diese mit dem Prädikat „geeignet“ beurteilt wurden.

3.5 Jugendliche

Jugendliche von 15 bis 18 Jahre dürfen grundsätzlich nicht nachts und/oder sonntags beschäftigt werden. Ausnahmen können unter engen Voraussetzungen zugelassen werden, insbesondere wenn sie im Interesse der Berufsausbildung oder zur Behebung von Betriebsstörungen infolge höherer Gewalt unerlässlich sind.

3.6 Mutterschaft

Für schwangere und auch stillende Mitarbeiterinnen gelten besondere Schutzbestimmungen. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes ist bei Bekanntwerden einer Schwangerschaft in jedem Fall der Sicherheitsbeauftragte (Sibe) zu konsultieren. Er erstellt gemeinsam mit der werdenden Mutter eine Risikoanalyse hinsichtlich der Gefahren am Arbeitsplatz und wird sie über die gesetzlichen Bestimmungen zur Beschäftigung bei Schwangerschaft und Mutterschaft informieren.

4 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen bezüglich Schichtarbeit. Die Geschäftsleitung behält sich vor, das Schichtreglement jederzeit abzuändern oder zu ergänzen.

Flamatt, 1. Januar 2026

Comet AG

Dr. Stephan Haferl
CEO

Meike Boekelmann
CHRO

5 Verweis auf mitgeltende Reglemente

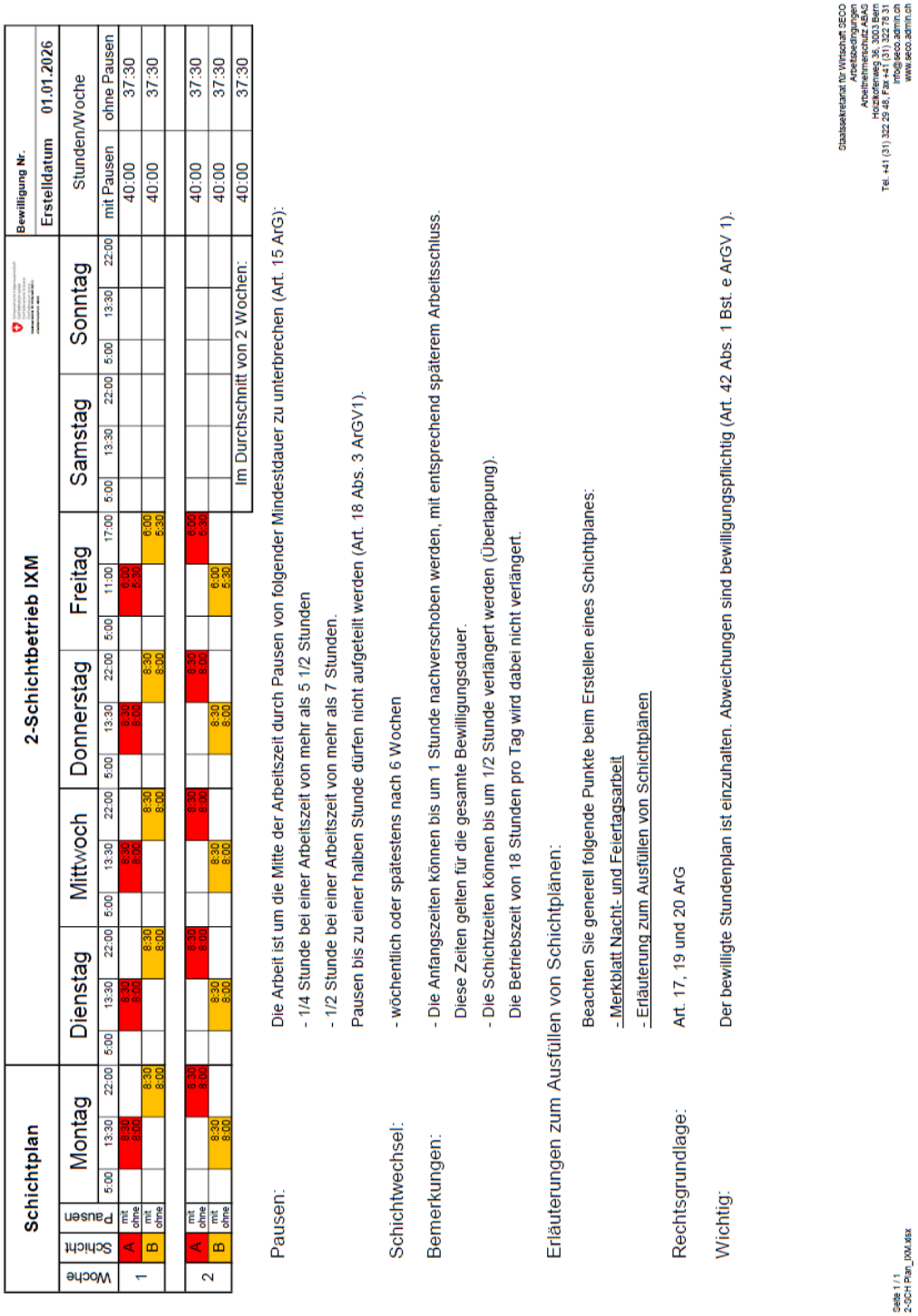
- Allgemeine Anstellungsbedingungen (AAB)
- Arbeitszeitreglement FLEX
- Hausordnung Comet
- Weisung Berufskleidung
- ASA.4. Sicherheitsreglement
- ASA.4. Richtlinie Personennotrufgerät für Alleinarbeit
- ASA.4. Wegweiser für Nacht- und Schichtarbeit in der Produktion

6 Revisions Geschichte

Rev No	Date	Details	Prepared by
02	01.01.2026	Das Schichtreglement wurde ganzheitlich überarbeitet. Gesetzliche Änderungen wurden integriert.	Yasmeen Beer
01	01.02.2021	Neue Weisung Schichtbetrieb	Bettina Hertner

7 Anhang Schichtarbeitsmodelle Comet FLA

7.1 2-Schicht Modell IXM



Schichtplan — **2-Schichtbetrieb IXM** — Bewilligung Nr. — Erstelldatum 01.01.2026

Woche	Schicht	Pausen	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag	Stunden/Woche mit Pausen	Stunden/Woche ohne Pausen
1	A	mit	8:30 8:00	8:30 8:00	8:30 8:00	8:30 8:00	6:00 5:30			40:00	37:30
		ohne									
	B	mit	8:30 8:00	8:30 8:00	8:30 8:00	8:30 8:00	6:00 5:30			40:00	37:30
		ohne									
2	A	mit	8:30 8:00	8:30 8:00	8:30 8:00	8:30 8:00	6:00 5:30			40:00	37:30
		ohne									
	B	mit	8:30 8:00	8:30 8:00	8:30 8:00	8:30 8:00	6:00 5:30			40:00	37:30
		ohne									
								Im Durchschnitt von 2 Wochen:		40:00	37:30

Pausen: Die Arbeit ist um die Mitte der Arbeitszeit durch Pausen von folgender Mindestdauer zu unterbrechen (Art. 15 ArG):
- 1/4 Stunde bei einer Arbeitszeit von mehr als 5 1/2 Stunden
- 1/2 Stunde bei einer Arbeitszeit von mehr als 7 Stunden.

Pausen bis zu einer halben Stunde dürfen nicht aufgeteilt werden (Art. 18 Abs. 3 ArGV1).

Schichtwechsel: - wöchentlich oder spätestens nach 6 Wochen

Bemerkungen:
- Die Anfangszeiten können bis um 1 Stunde nachverschoben werden, mit entsprechend späterem Arbeitsschluss. Diese Zeiten gelten für die gesamte Bewilligungsdauer.
- Die Schichtzeiten können bis um 1/2 Stunde verlängert werden (Überlappung). Die Betriebszeit von 18 Stunden pro Tag wird dabei nicht verlängert.

Erläuterungen zum Ausfüllen von Schichtplänen:
Beachten Sie generell folgende Punkte beim Erstellen eines Schichtplanes:
- Merkblatt Nacht- und Feiertagsarbeit
- Erläuterung zum Ausfüllen von Schichtplänen

Rechtsgrundlage: Art. 17, 19 und 20 ArG

Wichtig: Der bewilligte Stundenplan ist einzuhalten. Abweichungen sind bewilligungspflichtig (Art. 42 Abs. 1 Bst. e ArGV 1).

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Arbeitsbedingungen
Arbeitnehmerschutz, ABAS
Holzikofenweg 36, 3003 Bern
Tel. +41 (31) 322 29 48, Fax +41 (31) 322 78 31
info@seco.admin.ch
www.seco.admin.ch

Seite 1 / 1
2-SCH Plan_IXM.xlsx

7.2 2-Schicht Modell PCT

Schichtplan			2-Schichtbetrieb PCT																				Bewilligung Nr.		
																							Erstelldatum	01.01.2026	
Woche	Schicht	Pausen	Montag			Dienstag			Mittwoch			Donnerstag			Freitag			Samstag			Sonntag			Stunden/Woche	
			6:00	14:00	22:00	6:00	14:00	22:00	5:00	14:00	23:00	6:00	14:00	22:00	6:00	14:00	22:00	6:00	14:00	22:00	6:00	14:00	22:00	mit Pausen	ohne Pausen
1	A	mit		8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30								40:00	37:30
		ohne																							
	B	mit			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30							40:00	37:30
		ohne																							
2	A	mit			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30							40:00	37:30
		ohne																							
	B	mit		8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30								40:00	37:30
		ohne																							
																		Im Durchschnitt von 2 Wochen:						40:00	37:30

Pausen:

Die Arbeit ist um die Mitte der Arbeitszeit durch Pausen von folgender Mindestdauer zu unterbrechen (Art. 15 ArG):
- 1/4 Stunde bei einer Arbeitszeit von mehr als 5 1/2 Stunden
- 1/2 Stunde bei einer Arbeitszeit von mehr als 7 Stunden.

Pausen bis zu einer halben Stunde dürfen nicht aufgeteilt werden (Art. 18 Abs. 3 ArGV1).

Schichtwechsel:

- wöchentlich oder spätestens nach 6 Wochen

Bemerkungen:

- Die Anfangszeiten können bis um 1 Stunde nachverschoben werden, mit entsprechend späterem Arbeitsschluss. Diese Zeiten gelten für die gesamte Bewilligungsdauer.
- Die Schichtzeiten können bis um 1/2 Stunde verlängert werden (Überlappung). Die Betriebszeit von 18 Stunden pro Tag wird dabei nicht verlängert.

Erläuterungen zum Ausfüllen von Schichtplänen:

Beachten Sie generell folgende Punkte beim Erstellen eines Schichtplanes:
- Merkblatt Nacht- und Feiertagsarbeit
- Erläuterung zum Ausfüllen von Schichtplänen

Rechtsgrundlage:

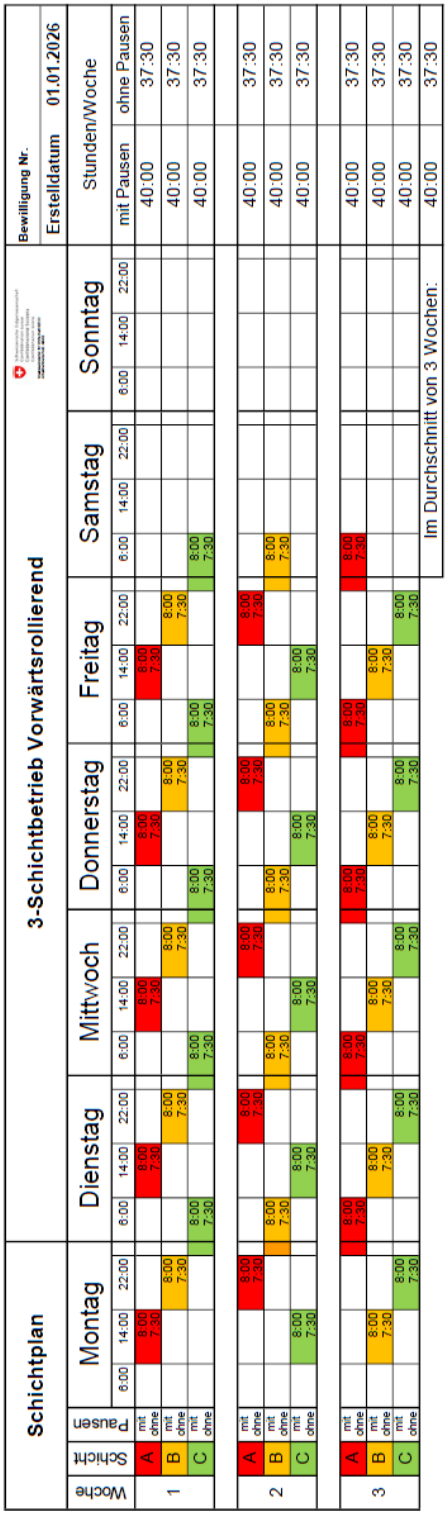
Art. 17, 19 und 20 ArG

Wichtig:

Der bewilligte Stundenplan ist einzuhalten. Abweichungen sind bewilligungspflichtig (Art. 42 Abs. 1 Bst. e ArGV 1).

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Arbeitsbedingungen
Arbeitnehmerschutz ABAS
Holzikofenweg 36, 3003 Bern
Tel. +41 (31) 322 29 48, Fax +41 (31) 322 78 31
info@seco.admin.ch
www.seco.admin.ch

7.3 3-Schicht Vorwärtsrollierend



Schichtplan — **3-Schichtbetrieb Vorwärtsrollierend** — Bewilligung Nr. — Erstelldatum 01.01.2026

Woche	Schicht	Pausen	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag	Stunden/Woche mit Pausen	Stunden/Woche ohne Pausen
			6:00 14:00 22:00	6:00 14:00 22:00	6:00 14:00 22:00	6:00 14:00 22:00	6:00 14:00 22:00	6:00 14:00 22:00	6:00 14:00 22:00		
1	A	mit	8:00 7:30	8:00 7:30	8:00 7:30	8:00 7:30	8:00 7:30			40:00	37:30
		ohne									
	B	mit	8:00 7:30	8:00 7:30	8:00 7:30	8:00 7:30	8:00 7:30			40:00	37:30
		ohne									
	C	mit	8:00 7:30	8:00 7:30	8:00 7:30	8:00 7:30	8:00 7:30	8:00 7:30		40:00	37:30
		ohne									
2	A	mit	8:00 7:30	8:00 7:30	8:00 7:30	8:00 7:30	8:00 7:30			40:00	37:30
		ohne									
	B	mit	8:00 7:30	8:00 7:30	8:00 7:30	8:00 7:30	8:00 7:30	8:00 7:30		40:00	37:30
		ohne									
	C	mit	8:00 7:30	8:00 7:30	8:00 7:30	8:00 7:30	8:00 7:30			40:00	37:30
		ohne									
3	A	mit	8:00 7:30	8:00 7:30	8:00 7:30	8:00 7:30	8:00 7:30	8:00 7:30		40:00	37:30
		ohne									
	B	mit	8:00 7:30	8:00 7:30	8:00 7:30	8:00 7:30	8:00 7:30			40:00	37:30
		ohne									
	C	mit	8:00 7:30	8:00 7:30	8:00 7:30	8:00 7:30	8:00 7:30			40:00	37:30
		ohne									
								Im Durchschnitt von 3 Wochen:		40:00	37:30

Pausen: Die Arbeit ist um die Mitte der Arbeitszeit durch Pausen von folgender Mindestdauer zu unterbrechen (Art. 15 ArG):

- 1/4 Stunde bei einer Arbeitszeit von mehr als 5 1/2 Stunden
- 1/2 Stunde bei einer Arbeitszeit von mehr als 7 Stunden.

Pausen bis zu einer halben Stunde dürfen nicht aufgeteilt werden (Art. 18 Abs. 3 ArGV1).

Schichtwechsel: - wöchentlich oder spätestens nach 6 Wochen

Bemerkungen: - Die Anfangszeiten können bis um 1 Stunde vor- oder nachverschoben werden, mit entsprechend früherem bzw. späterem Arbeitsschluss.
Diese Zeiten gelten für die gesamte Bewilligungsdauer.

Erläuterungen zum Ausfüllen von Schichtplänen:
Beachten Sie generell folgende Punkte beim Erstellen eines Schichtplanes:
- Merkblatt Nacht- und Feiertagsarbeit
- Erläuterung zum Ausfüllen von Schichtplänen

Rechtsgrundlage: Art. 17, 19 und 20 ArG

Wichtig: Der bewilligte Stundenplan ist einzuhalten. Abweichungen sind bewilligungspflichtig (Art. 42 Abs. 1 Bst. e ArGV 1).

Seite 1 / 1

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Arbeitsbedingungen
Arbeitnehmerschutz, ALIAS
Holzikofenweg 36, 3003 Bern
Tel. +41 (31) 322 29 46, Fax +41 (31) 322 78 31
info@seco.admin.ch
www.seco.admin.ch

7.4 3-Schicht Rückwärtsrollierend

Schichtplan			3-Schichtbetrieb Rückwärtsrollierend																				Bewilligung Nr.			
																							Erstelldatum	01.01.2026		
Woche	Schicht	Pausen	Montag			Dienstag			Mittwoch			Donnerstag			Freitag			Samstag			Sonntag			Stunden/Woche		
			6:00	14:00	22:00	6:00	14:00	22:00	6:00	14:00	22:00	6:00	14:00	22:00	6:00	14:00	22:00	6:00	14:00	22:00	6:00	14:00	22:00	mit Pausen	ohne Pausen	
1	A	mit			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30							40:00	37:30	
		ohne																								
	B	mit		8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30							40:00	37:30		
		ohne																								
	C	mit	8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30									40:00	37:30	
		ohne																								
2	A	mit		8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30									40:00	37:30
		ohne																								
	B	mit	8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30									40:00	37:30	
		ohne																								
	C	mit			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30							40:00	37:30	
		ohne																								
3	A	mit	8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30									40:00	37:30	
		ohne																								
	B	mit			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30							40:00	37:30	
		ohne																								
	C	mit		8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30									40:00	37:30
		ohne																								
																		Im Durchschnitt von 3 Wochen:						40:00	37:30	

Pausen: Die Arbeit ist um die Mitte der Arbeitszeit durch Pausen von folgender Mindestdauer zu unterbrechen (Art. 15 ArG):
- 1/4 Stunde bei einer Arbeitszeit von mehr als 5 1/2 Stunden
- 1/2 Stunde bei einer Arbeitszeit von mehr als 7 Stunden.

Pausen bis zu einer halben Stunde dürfen nicht aufgeteilt werden (Art. 18 Abs. 3 ArGV1).

Schichtwechsel: - wöchentlich oder spätestens nach 6 Wochen

Bemerkungen: - Die Anfangszeiten können bis um 1 Stunde vor- oder nachverschoben werden, mit entsprechend früherem bzw. späterem Arbeitsschluss. Diese Zeiten gelten für die gesamte Bewilligungsdauer.

Erläuterungen zum Ausfüllen von Schichtplänen:

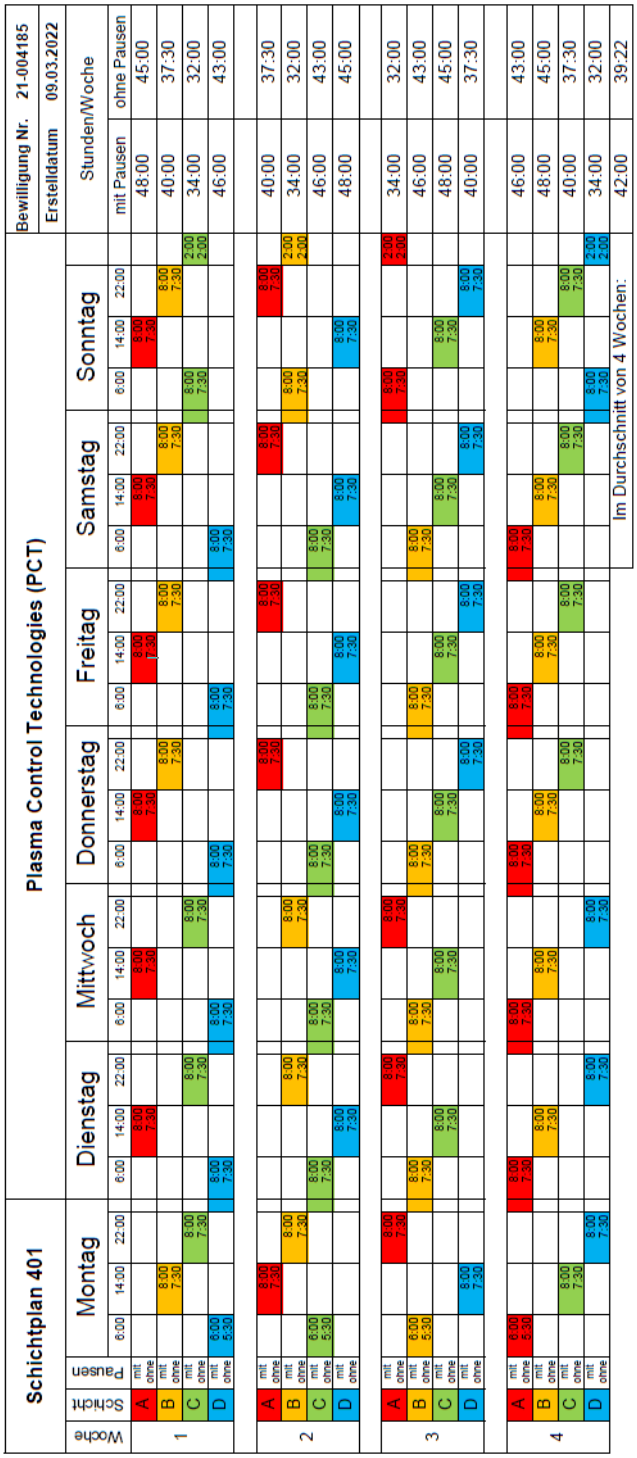
Beachten Sie generell folgende Punkte beim Erstellen eines Schichtplanes:
- Merkblatt Nacht- und Feiertagsarbeit
- Erläuterung zum Ausfüllen von Schichtplänen

Rechtsgrundlage: Art. 17, 19 und 20 ArG

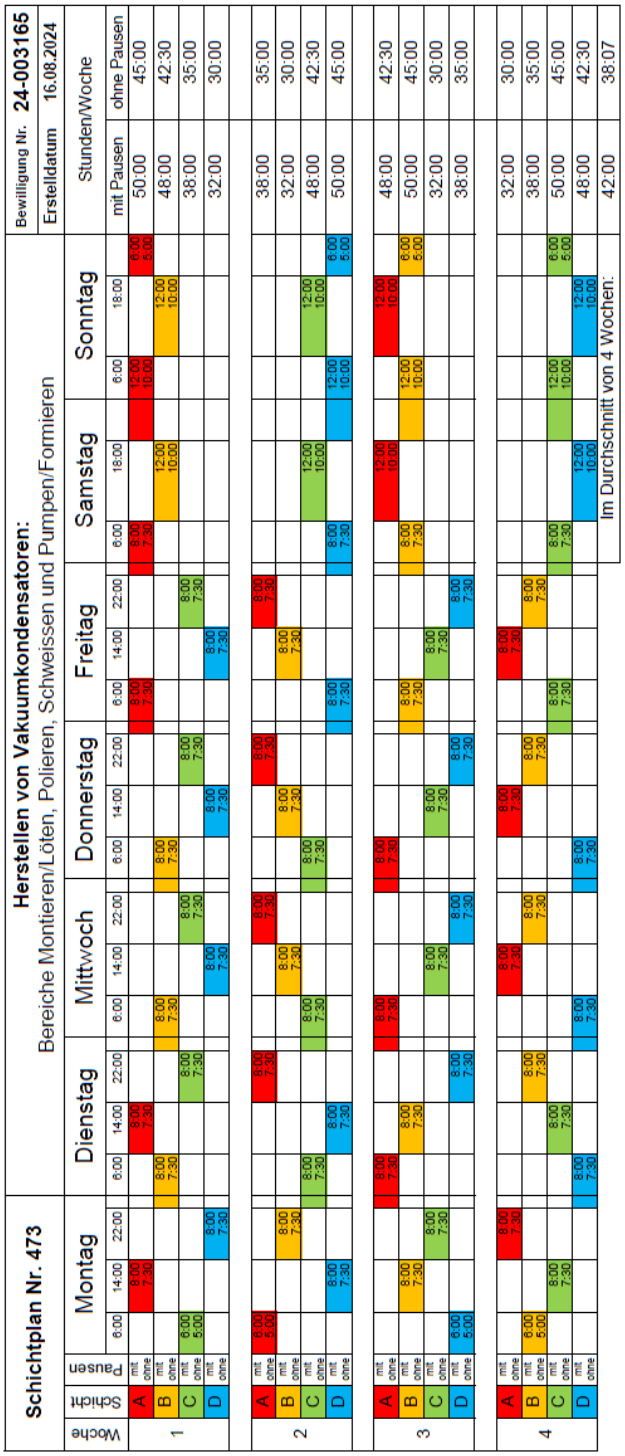
Wichtig: Der bewilligte Stundenplan ist einzuhalten. Abweichungen sind bewilligungspflichtig (Art. 42 Abs. 1 Bst. e ArGV 1).

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Arbeitsbedingungen
Arbeitnehmerschutz ABAS
Holzikofenweg 36, 3003 Bern
Tel. +41 (31) 322 29 48, Fax +41 (31) 322 78 31
info@seco.admin.ch
www.seco.admin.ch

7.5 4-Schicht Vorwärtsrollierend



7.6 4-Schicht Rückwärtsrollierend



Schichtplan Nr. 473

Herstellen von Vakuumkondensatoren:
Bereiche Montieren/Löten, Polieren, Schweissen und Pumpen/Formieren

Bewilligung Nr. 24-003165
Erstelldatum 16.08.2024

Woche	Schicht	Pausen	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag	Stunden/Woche mit Pausen	Stunden/Woche ohne Pausen
1	A	mit	8:00 7:30				8:00 7:30	8:00 7:30	12:00 10:00 6:00 8:00	50:00	45:00
		ohne						12:00 10:00			
	B	mit		8:00 7:30	8:00 7:30	8:00 7:30				48:00	42:30
		ohne						12:00 10:00	12:00 10:00		
	C	mit	8:00 6:00		8:00 7:30		8:00 7:30			38:00	35:00
		ohne		8:00 7:30		8:00 7:30					
	D	mit				8:00 7:30		8:00 7:30	6:00 6:00	32:00	30:00
		ohne	8:00 7:30		8:00 7:30		8:00 7:30		12:00 10:00		
2	A	mit	8:00 6:00		8:00 7:30	8:00 7:30				38:00	35:00
		ohne		8:00 7:30			8:00 7:30				
	B	mit			8:00 7:30	8:00 7:30				32:00	30:00
		ohne		8:00 7:30				12:00 10:00	12:00 10:00		
	C	mit			8:00 7:30	8:00 7:30				48:00	42:30
		ohne		8:00 7:30			8:00 7:30				
	D	mit				8:00 7:30		8:00 7:30	12:00 10:00 6:00 6:00	50:00	45:00
		ohne	8:00 7:30		8:00 7:30		8:00 7:30		12:00 10:00		
3	A	mit	8:00 7:30		8:00 7:30	8:00 7:30		12:00 10:00	12:00 10:00	48:00	42:30
		ohne		8:00 7:30			8:00 7:30				
	B	mit		8:00 7:30			8:00 7:30	8:00 7:30	6:00 6:00	50:00	45:00
		ohne	8:00 7:30		8:00 7:30	8:00 7:30			12:00 10:00		
	C	mit			8:00 7:30	8:00 7:30	8:00 7:30			32:00	30:00
		ohne		8:00 7:30							
	D	mit	8:00 6:00				8:00 7:30			38:00	35:00
		ohne			8:00 7:30	8:00 7:30		8:00 7:30			
4	A	mit	8:00 7:30		8:00 7:30	8:00 7:30	8:00 7:30			32:00	30:00
		ohne		8:00 7:30							
	B	mit	6:00 6:00	8:00 7:30	8:00 7:30	8:00 7:30	8:00 7:30			38:00	35:00
		ohne									
	C	mit	8:00 7:30			8:00 7:30	8:00 7:30	8:00 7:30	6:00 6:00	50:00	45:00
		ohne		8:00 7:30					12:00 10:00		
	D	mit			8:00 7:30			12:00 10:00	12:00 10:00	48:00	42:30
		ohne	8:00 7:30								
								Im Durchschnitt von 4 Wochen:		42:00	38:07

Pausen: Die Arbeit ist um die Mitte der Arbeitszeit durch Pausen von folgender Mindestdauer zu unterbrechen (Art. 15 ArG, Art. 38 Abs. 3 ArGV1):
- 1/4 Stunde bei einer Arbeitszeit von mehr als 5 1/2 Stunden
- 1/2 Stunde bei einer Arbeitszeit von mehr als 7 Stunden
- 2 Stunden oder 2-mal 1 Stunde oder 1 Stunde und 2-mal 1/2 Stunde in jeder 12-stündigen Schicht.

Pausen von mehr als einer halben Stunde dürfen aufgeteilt werden (Art. 18 Abs. 3 ArGV1).

Anzahl Arbeitnehmende: Pro Schicht: A 30 | B 30 | C 30 | D 30 | Total 120

Wichtig: Der bewilligte Stundenplan ist einzuhalten. Abweichungen sind bewilligungspflichtig (Art. 42 Abs. 1 Bst. e ArGV 1).

Seite 1 / 1
Schichtplan ua8 SECO 473 4 Wochen 24-003165